

**EU-Ausschuss des Bundesrates 4.4.2017 - TOP 1**  
**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Hintergrund: Nach der geltenden Dienstleistungs-RL 2006/123/EG besteht bereits ein Notifizierungsverfahren, wonach Mitgliedstaaten neue nationale Vorschriften im Bereich der DL-RL 2006/123/EG nach Maßgabe der Art. 15/7 und Art. 39/5 Unterabsatz 2 notifizieren. Durch das bestehende Verfahren werden Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, die betroffene Maßnahme sofort zu verabschieden.

Der neue Richtlinienvorschlag sieht nun jedoch vor, dass nationale Regelungsentwürfe im Bereich der DL-RL 2006/123/EG erst nach einer Stillhaltefrist von drei Monaten erlassen werden können (Art.3/3 und Art. 5/2 RL-Vorschlag) und die Mitgliedstaaten die zu notifizierenden Regelungsentwürfe nunmehr zwingend im Rahmen einer Vorabkontrolle durch die Europäische Kommission (EK) umfassend begründen müssen. Verstöße gegen die Notifizierungspflicht stellen sodann einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar (Art. 3/4 RL-Vorschlag), der zur Unanwendbarkeit der betroffenen Regelung führt. Hält die EK den Entwurf für nicht vereinbar mit der DL-RL 2006/123/EG, kann sie einen Beschluss (Art. 7 RL-Vorschlag) erlassen, mit dem sie begründet, weshalb eine Inkompatibilität mit der DL-RL 2006/123/EG besteht, und weshalb die betroffene Regelung nicht zu erlassen oder aufzuheben ist.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Bei der Umsetzung des (ursprünglichen) Vorhabens wäre mit einer Verlängerung bzw. Verkomplizierung von nationalen Rechtssetzungsvorhaben im von der Richtlinie erfassten Bereich zu rechnen bzw. könnte durch eine begründete Mitteilung der EK ein nationales Rechtssetzungsvorhaben so nicht mehr umgesetzt oder müsste aufgehoben werden.

Die verbindliche Richtlinie ist innerstaatlich in nationales Recht zu überführen. Es werden Umsetzungsakte sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene der Länder erforderlich sein. Auf Bundesebene bietet sich eine Umsetzung im Rahmen der bereits bestehenden Regelungen über die Wirkungsfolgenanalyse an (§ 17 BHG und dazu ergangene Verordnungen).

### **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

Grundsätzlich unterstützt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das von der EK verfolgte Ziel, das Notifizierungsverfahren der DL-RL zu verbessern und seine Anwendung zu vereinfachen und befürwortet ebenfalls den kontinuierlichen Austausch zwischen der EK und den Mitgliedstaaten, um die Einführung von Normen zu verhindern, die den Binnenmarkt behindern oder (weiter) fragmentieren.

Wichtig dabei ist jedoch, dass die Rolle der nationalen Parlamente als Gesetzgeber und die Möglichkeit, Reformen innerhalb kurzer Zeit durchzuführen, erhalten bleiben. Eine vollständige Angleichung an das Verfahren der Richtlinie 2015/1535 ist nicht gewünscht, insbesondere hinsichtlich einer Stillhaltefrist, deren Nichtbeachtung zur Nichtigkeit der trotzdem angenommenen Normen führt. Durch die genannten Fristen können unter Umständen wesentliche Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess der jeweiligen Mitgliedstaaten entstehen. Da durch diesen RL-Vorschlag stark in die Befugnisse der nationalen

Parlamente eingegriffen werden soll, steht man dem konkreten Vorhaben ebenso wie Deutschland und Frankreich skeptisch gegenüber.

Mit den Änderungen im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI), dessen technische Adaptierung zwar von der Kommission getragen wird, wäre ein entsprechender Schulungsaufwand des Personals in den Mitgliedstaaten verbunden.

#### **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Es besteht bereits ein Notifizierungsverfahren nach der Dienstleistungsrichtlinie, das den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Notifizierung von Anforderungen und Genehmigungsregeln gibt, welches daher gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als geeignetere Variante zur Umsetzung der Ziele der Dienstleistungsrichtlinie gilt.

Weiters wird auf Bedenken hinsichtlich der Primärrechtskonformität verwiesen, da der Kommission die Befugnis zu einer bindenden ex ante Beurteilung der Unionsrechtskonformität einer beabsichtigten nationalen Regelung eingeräumt wird (siehe auch die Stellungnahme des Deutschen Bundestags vom 9. März 2017).

#### **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

10. 1. 2017: Verordnungsvorschlag der EK wurde veröffentlicht

seit 27. 2. 2017: fortlaufende Verhandlungen jede zweite Woche unter maltesischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum (nächste Sitzung geplant für 25.4.2017)